Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

2 0	Dräambal
§ 0	Präambel

- § 1 Organe
- § 2 Universitätsvertretung
- § 3 Sitzungen der Organe
- § 4 Einladungen zu Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsteilnahme
- § 7 Sitzungsleitung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden
- § 8b Debatte
- § 9 Abstimmungsgrundsätze
- § 10 Anträge
- § 11 Protokolle
- § 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare
- § 13 Referate der Universitätsvertretung
- § 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- § 15 Budget und Haushaltsführung
- § 16 Urabstimmung
- § 17 Inkrafttreten und Änderungen

Präambel

- § 0. Alle Organe und Referate der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:
 - Förderung von Frauen, insbesondere ist bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen der Vorzug zu geben
 - Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikation und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
 - Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender

- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender
- Berücksichtigung der Interesse von Studierenden mit Beeinträchtigungen

Organe

- § 1. (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind:
 - a) die Universitätsvertretung
 - b) die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):
 - 1. der Kultur- und Gesellschaftschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - 2. der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - 3. der Theologischen Fakultät
 - 4. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
 - c) die Studienvertretungen:
 - 1. Altertumswissenschaften
 - 2. Anglistik & Amerikanistik
 - 3. Doktoratsstudium KGW
 - 4. Germanistik
 - 5. Geschichte
 - 6. Klassische Philologie
 - 7. Kommunikationswissenschaft
 - 8. Kunstgeschichte
 - 9. Linguistik
 - 10. Musik- und Tanzwissenschaft
 - 11. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
 - 12. Philosophie
 - 13. Politikwissenschaft
 - 14. Romanistik
 - 15. Slawistik
 - 16. Soziologie
 - 17. Biologie
 - 18. Data Science
 - 19. Doktoratsstudium NaWi
 - 20. Geographie
 - 21. Geologie
 - 22. Informatik
 - 23. Ingenieurwissenschaft
 - 24. Mathematik
 - 25. Molekulare Biologie
 - 26. Physik
 - 27. Psychologie
 - 28. Psychologie und Philosophie Lehramt
 - 29. Sportwissenschaft
 - 30. Theologie
 - 31. European Union Studies
 - 32. Recht und Wirtschaft

- 33. Rechtswissenschaften
- 34. Lehramt
- d) die Wahlkommission
- (2) Die Zuordnung jeder Studienvertretung zu den Organen gemäß § 1 Abs 1 lit b ist in Anhang A festzuhalten.
- (2a) Werden an der Universität neue Studien eingerichtet, die nicht eindeutig einer Studienvertretung gemäß Abs 1 lit c zuordenbar sind, so hat die Universitätsvertretung unverzüglich einer Studienvertretung per Beschluss die Vertretung der Studierenden dieses Studiums bis zur Einrichtung eines eigenen Vertretungsorgans gemäß Abs 1 lit c zu übertragen.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.
- (4) Die Entsendung von Studierenden in Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:
 - 1. Die Hauptmitglieder sowie allfällige Ersatzmitglieder der Organen gemäß § 1 Abs 1 lit b werden von den Studienvertretungen gemäß ihrer Zugehörigkeit gemäß Anhang A per Beschluss entsendet.
 - 2. Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, welche sie aufgrund der Zuordnung gemäß § 1 des Anhangs A vertreten.
 - 3. Die Anzahl der von einer Studienvertretung zu entsendenden Mitglieder wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Personen für die jeweilige Studienvertretung gemäß § 47 HSG 2014 ermittelt. Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat den gewählten Mandatarinnen und Mandataren der Studienvertretungen unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen, ob und wie viele Mitglieder in das betreffende Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b zu entsenden sind.
 - 4. Die Studienvertretungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern gemäß Z 3 vorzunehmen.
 - 5. Eine Abberufung eines Mitgliedes durch die entsendende Studienvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.
- (5) Die Funktionsperiode der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni.
- (6) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Das Organ kann die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.
 - 1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den Bedenken zu informieren.
 - 2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat die Vorsitzende oder die Vorsitzende der Universitätsvertretung den Beschluss zu vollziehen.

Universitätsvertretung

- § 2. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Rücktritt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs 5 HSG 2014 vorzugehen.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienstordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Bediensteten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. All dies hat sie oder er der Universitätsvertretung, sofern ein solcher eingerichtet ist auch dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Erlassung einer einheitlichen Gebarungsordung obliegt der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Gebarungsordnung ist auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg frei zugänglich zu machen.
- (4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Referaten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung

hat die suspendierte Referentin oder der suspendierte Referent keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs 6 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs 6, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Universitätsvertretung, jedoch für maximal sechs Wochen.

- (5) Wird eine suspendierte Referentin oder ein suspendierter Referent von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.
- (6) Bei der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs 3 auf drei Wochen.
- (7) Die Universitätsvertretung entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG nach Maßgabe der §§ 32 iVm 17 Z 7 HSG 2014. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen kommt gemäß § 20 Z 2 HSG 2014 ein Nominierungsrecht zu. Im Zweifel ist einer Studienvertretung ein Nominierungsrecht einzuräumen. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen ist mindestens sieben, höchstens 14 Tage für die Nominierung Zeit zu geben. Die Studienvertretungen sind dazu angehalten, bei Zuständigkeit mehrerer Studienvertretungen einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag auszuarbeiten. Die Nominierung ist jedenfalls zu begründen. Die Universitätsvertretung hat aus den nominierten Kandidatinen und Kandidaten, sofern diese Personen die Vorgaben zur Entsendung in das entsprechende Gremium erfüllen, eine entsprechende Entsendung zu beschließen.
- (8) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:
 - a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
 - b) die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
 - c) die Vorsitzenden der in § 1 Abs 1 lit b definierten Organe mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Sitzungen der Organe

- § 3. (1) Die Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a c fassen ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von § 9 Abs 12) in öffentlichen Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.
- (3) Sitzungen haben nach Möglichkeit an Orten statt zu finden, die barrierefrei zugänglich sind.

Einladung zu Sitzungen

- § 4. (1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail an ihre von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse zu verschicken. Zusätzlich einzuladen sind etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 6 Abs 7 und Abs 9.
- (2a) Die Universitätsvertretung hat neben den Mitgliedern gemäß § 2 Abs 8 zusätzlich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) sowie etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen. Diese haben jedoch weder Antragsnoch Stimmrecht.
- (2b) Zur konstituierenden Sitzung eines Organs sind dessen Mitglieder zusätzlich mittels rekommandierten Briefs auf dem Postweg rechtzeitig einzuladen. Mandatarinnen und Mandataren der Universitätsvertretung ist auf Verlangen die Einladung per rekommandiertem Brief auch für weitere Sitzungen zuzusenden.
- (3) Liegt ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw eines Stellvertreters vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist gemäß § 33 Abs 5 HSG 2014 auf zwei Wochen.
- (3a) Für Sitzungen, die an folgenden Tagen stattfinden, erstreckt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen:
 - a) von 1. Juli bis 30. September
 - b) von 20. Dezember bis 10. Januar
 - c) sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag
- (4) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls in der folgenden Sitzung behandelt werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung der oder dem Vorsitzenden einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Bei Sitzungen, die an einem Tag gemäß (3a) stattfinden, hat die Einladung bis spätestens 17 Tagen nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung samt aller dazugehörigen Anträge und Unterlagen zu enthalten. Werden weitere Anträge oder Unterlagen nach Aussendung der Einladung der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis

gebracht, so sind diese unverzüglich den Mitgliedern des Organs auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind auch schriftliche Unterlagen und Berichte der oder des Vorsitzenden sowie der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung.

- (6) Vor jeder Sitzung der Universitätsvertretung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, hat eine Vorbesprechung stattzufinden.
 - 1. An dieser nehmen je zwei Vertreterinnen und Vertreter jeder in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden sind, die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referentinnen und Referentinnen, sofern fachlich notwendig, teil. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine Vertreterin oder Vertreter entsenden. Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 teil.
 - 2. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit, Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Die Vorbesprechung hat frühestens zwei Werktage nach Aussendung der Einladung und mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.

Tagesordnung

- § 5. (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter vorgeschlagen.
- (2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
 - 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
 - 4. Genehmigung der Tagesordnung
 - 5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 6. Bericht des Vorsitzes
 - 7. Allfälliges
- (2a) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat neben den in Abs 2 angeführten Punkten weiters den Punkt "Berichte der Referentinnen und Referenten" zu enthalten.
- (3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
 - 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - 3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
 - 4. Genehmigung der Tagesordnung
 - 5. Tagesordnungspunkte gemäß § 4 Abs 4

6. Allfälliges

- (4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, einer Referentin oder eines Referenten bzw einer oder eines Vorsitzenden eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der Universitätsvertreutng aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs 6 bei der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.
- (4a) Auf Verlangen eines Mitglieds eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b bis c müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgenommen werden, wenn dies vor dem Beschluss der Tagesordnung beantragt wird.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.
- (6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags und die Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

Sitzungsteilnahme

- § 6. (1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe (mit Ausnahme von § 9 Abs 12) ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich jederzeit bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gemäß § 59 Abs 2 HSG 2014 vertreten lassen. Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Bei Sitzungen der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Bei Verhinderung kann sich eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen.
- (4a) Die oder der Vorsitzende hat die Vertretungsbefugnis der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zur Kenntnis zu bringen

- (4b) Bei Verhinderung kann sich eine Mandatarin oder ein Mandatar eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b oder c durch eine andere Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des Vertretungsbefugten gemäß Abs 4 oder Abs 4a, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson bzw Person, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).
- (6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen.
- (7) Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.
- (9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.

Sitzungsleitung

- § 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Organs. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.
- (3) Ist bei einer Sitzung eines Organs weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertretern anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

Sitzungsablauf

- § 8. (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) der Ruf zur Sache,
 - b) der Ruf zur Ordnung,
 - c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
 - d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.
- (3) In einer Sitzung der Universitätsvertretung darf jede wahlwerbende Gruppe pro Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs 2 lit d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.
- (4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses des Organs. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden

- § 8a. (1) Die Vertretungsorgane der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c werden zur konstituierenden Sitzung erstmals einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen und das Wahlrecht persönlich auszuüben.
- (3) Die Vorsitzenden können gemäß § 33 Abs 4 und 5 HSG 2014 abgewählt werden.

Debatte

- § 8b. (1) Die Person, die den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am

Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungsoder rechtswidrige Verlauf nicht durch ebendiese oder ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

- (3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung zuvor beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
 - a) Vertagung des Gegenstandes,
 - b) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
 - c) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag,
 - d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,
 - e) Schluss der Debatte zu einem Antrag.
- (5) Über Anträge gemäß Abs 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden.
- (6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Ergänzungen der Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw zum Antrag umgehend durchzuführen.
- (8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.
- (9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmelden. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Über erledigte Hauptanträge und Gegenanträge ist eine weitere Beschlussfassung (Reassumierung) in derselben Sitzung nur dann zulässig, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Beschlussfassungen von Zusatzanträgen sind zulässig.

Abstimmungsgrundsätze

- § 9. (1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.
- (6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.
- (8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.
- (11) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Im Zweifel entscheidet das Organ auf Antrag einer stimmberechtigten Person, ob Befangenheit vorliegt. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes.
- (12) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b und c Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:
 - a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen der Universitätsvertretung dem Antrag zustimmt und keine stimmberechtigte Person die Einberufung einer Sitzung verlangt.
 - b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
 - c) Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist

jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

Anträge

- § 10. (1) Anträge sind einzubringen als:
 - a) Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
 - b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
 - c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
 - d) Initiativantrag: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag
- (2) Alle Anträge sind den Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - 1. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
 - 2. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw Gegenantrag abzustimmen.
 - 3. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen.
 - 4. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter "Allfälliges", gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.
- (5) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.
- (6) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:
 - a. Antrag auf namentliche Abstimmung;
 - b. Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste;
 - c. Antrag auf Schluss der Debatte;
 - d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - e. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
 - f. Antrag auf Vertagung der Sitzung;
 - g. Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.

Protokolle

§ 11. (1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

- (2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder des Organs zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern des Organs zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln.
- (4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben. Die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b und c haben die genehmigten Protokolle unverzüglich an die oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung weiterzuleiten.
- (5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied des Organs jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.
- (6) Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können Mandatarinnen und Mandatare beitreten. Ein Minderheitsvotum ist spätestens sieben Tage nach der Aussendung des Protokolls bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat von jeder Sitzung der Universitätsvertretung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern des Organs auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg in Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen ist.

Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

§ 12. (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen eines Organs und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle das Organ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zu.

- (2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare eines Organs sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in seiner geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.
- (4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

Referate der Universitätsvertretung

- § 13. (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnenund Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:
- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik und Wohnen
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
- f) Referat für Presse
- g) Referat für Internationale Angelegenheiten
- h) Referat für Frauenpolitik, Genderfragen und LGBTQIA*
- i) Referat für Kultur und Sport
- j) Referat für Organisation
- (2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung Universitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg veröffentlicht zu werden. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens sieben Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit und Ort dieses Hearings muss mindestens sieben Tage vor dem Hearing auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Universitätsvertretung sind mindestens sieben Tage vor dem Hearing darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden.

Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden.

- (4) Für die Wahl der Referentin des Referats gemäß Abs 1 lit h sind alle weiblichen ordentlichen Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg vier Wochen vor der öffentlichen Anhörung der sich bewerbenden Personen aufzufordern, sich an einer Diskussion mit den Kandidatinnen für das Amt der Referentin für Frauenpolitik, Genderfragen und LGBTQIA zu beteiligen. Die oder der Vorsitzende trägt für die Einladung Verantwortung. Die Einladung muss auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg elektronisch per Email erfolgen. Die Diskussionsleitung übernimmt die noch amtierende bzw. ehemalige Referentin für Frauenpolitik oder bei Ausschlussgründen bzw Verhinderung eine vom Vorsitz beauftragte Vertreterin und gibt beim offiziellen Hearing ein Stimmungsbild über den Verlauf der Diskussion ab.
- (4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.
- (5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich schriftlichen oder mündlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden.
- (8) Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Referate gemäß Abs 7 gebührt eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.
- (9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- § 14. (1) Die Universitätsvertretung kann mittels Beschluss einen Ausschuss für wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einrichten, zu dessen Sitzung zumindest zweimal im Semester einzuladen ist.
- (2) Der Ausschuss gilt, sofern nicht anders beschlossen, für die jeweilige Funktionsperiode als zeitlich unbefristet, kann jedoch mittels Beschluss der Universitätsvertretung wieder aufgelöst werden.
- (3) Die Universitätsvertretung kann zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag eingerichtet werden. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.
- (4) Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Universitätsvertretung zu entsenden sind. Die exakte Mitgliederanzahl wird von der Universitätsvertretung bestimmt. Sie darf jedoch die Anzahl der stimmberechtigten Personen in der Universitätsvertretung nicht überschreiten. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg entsendet werden. Die Entsendung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend dem Stimmenverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen, wobei jede wahlwerbende Gruppe zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter entsendet.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse der Universitätsvertretung sind nicht öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses können Fachleute mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.
- (6) Der Ausschuss der Universitätsvertretung ist zur Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen, jedenfalls aber zur Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Universitätsvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag vor der Vorbesprechung zur Universitätsvertretung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Universitätsvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Der Ausschuss dient der Universitätsvertretung zur beratenden Funktion. Weiters kann er von der Universitätsvertretung zur Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Universitätsvertretung ermächtigt werden, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Universitätsvertretung bedürfen.
- (8) Die fachlich in Frage kommenden Referentinnen oder Referenten sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (9) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.
- (10) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Satzung sinngemäß anzuwenden.

Budget und Haushaltsführung

- § 15 (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie den Richtlinien der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu erfolgen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge, über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegt werden, sofern er eingerichtet ist.
- (3) Der Jahresvoranschlag ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschicken. Auf Wunsch einer Mandatarin oder eines Mandatars muss die oder der Vorsitzende den Jahresvoranschlag dieser oder diesem auch auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen.
- (4) Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen. Für diese Sitzung sind alle Mitglieder der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuladen. Wenn die Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht fristgerecht stattfindet oder dieser nicht eingerichtet ist, sind alle Budgetanträge zulässig.
- (5) Am Ende des Wintersemesters hat die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern dieser eingerichtet ist, einen Soll/Ist- Vergleich vorzulegen.

Urabstimmung

- § 16 (1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft stattzufinden. An Tagen, an denen gemäß § 3 Abs 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.
- (3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen.

- (4) Sämtliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg berühren, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einschränken.
- (5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.
- (6) Die Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und auf der Homepage der Universitätsvertretung zu verlautbaren.

Inkrafttreten und Änderungen

- § 17 (1) Die Satzungsbestimmung des § 1 samt Anhang A tritt mit 14.01.2017 in Kraft. Alle anderen Satzungsbestimmungen treten mit 20.01.2017 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich.

Anhang A

§ 1 (1)

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 1 (**Studienvertretung Altertumswissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 606 - Bachelorstudium, Altertumswissenschaften

807 - Alte Geschichte und Altertumskunde

885 - Klassische Archäologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 2 (**Studienvertretung Anglistik & Amerikanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 612 Bachelorstudium; Anglistik und Amerikanistik

066 812 Masterstudium; English Studies a.t. Creative Industries

050 344 Erweiterungsstudium; UF Englisch

190 344 Lehramtsstudium; UF Englisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 3 (**Studienvertretung Doktoratsstudium KGW**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

092 Dr.-Studium der Philosophie

796 015 Doktoratsstudium, Pädagog/innenbildung

796 602 Doktoratsstudium, Naturwissenschaften an der KGW-Fakultät

796 945 Doktoratsstudium, Wissenschaft und Kunst

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 4 (**Studienvertretung Germanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 617 Bachelorstudium; Germanistik

066 817 Masterstudium; Germanistik

050 333 Erweiterungsstudium; UF Deutsch

190 333 Lehramtsstudium; UF Deutsch

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 5 (**Studienvertretung Geschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 603 Bachelorstudium: Geschichte

066 803 Masterstudium; Geschichte

066 839 Masterstudium, Jüdische Kulturgeschichte

050 313 Erweiterungsstudium; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg.

190 313 Lehramtsstudium; UF Geschichte, Sozialkunde, Polit.Bildg

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 6 (**Studienvertretung Klassische Philologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

066 837 Masterstudium; Antik.Literatur-, Geistes-, Rezept.-Gesch.

066 683 Masterstudium, Klassische Philologie

050 338 Erweiterungsstudium; UF Latein

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 7 (Studienvertretung

Kommunikationswissenschaften) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 641 Bachelorstudium; Kommunikationswissenschaft

066 152 Masterstudium; JMP Digital Communication Leadership

066 841 Masterstudium; Kommunikationswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 8 (**Studienvertretung Kunstgeschichte**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 635 Bachelorstudium; Kunstgeschichte

066 835 Masterstudium; Kunstgeschichte

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 9 (**Studienvertretung Linguistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 667 Bachelorstudium; Linguistik

066 597 Masterstudium; Sprachwissenschaft

066 867 Masterstudium; Psycho-, Neuro- & Klinische Linguistik

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 10 (Studienvertretung Musik- und

Tanzwissenschaften) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 636 Bachelorstudium; Musik- und Tanzwissenschaft

066 836 Masterstudium; Peform. u. intermed. Musik- u. Tanzwiss.

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 11 (Studienvertretung

Pädagogik/Erziehungswissenschaft) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 645 Bachelorstudium; Pädagogik

066 848 Masterstudium; Erziehungswissenschaft

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 12 (**Studienvertretung Philosophie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 541 Bachelorstudium; Philosophie

066 247 Masterstudium; Philosophy

066 941 Masterstudium; Philosophie

796 500 Doktoratsstudium, Philosophie

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 13 (**Studienvertretung Politikwissenschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet

033 624 Bachelorstudium; Politikwissenschaft

066 824 Masterstudium; Political Science

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 14 (**Studienvertretung Romanistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 644 Bachelorstudium; Romanistik/Portugiesisch

033 646 Bachelorstudium: Romanistik

033 647 Bachelorstudium: Romanistik/Französisch

033 648 Bachelorstudium; Romanistik/Italienisch

033 649 Bachelorstudium; Romanistik/Spanisch

066 886 Masterstudium; Romanistik/Französisch

066 887 Masterstudium; Romanistik/Italienisch 066 888 Masterstudium; Romanistik/Spanisch 066 889 Masterstudium; Romanistik/Portugiesisch 050 347 Erweiterungsstudium; UF Französisch 050 353 Erweiterungsstudium; UF Spanisch 190 347 Lehramtsstudium; UF Französisch 190 350 Lehramtsstudium; UF Italienisch 190 353 Lehramtsstudium; UF Spanisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 15 (**Studienvertretung Slawistik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 650 Bachelorstudium; Slawistik

066 596 Masterstudium, Literatur- und Kulturwissenschaft

190 362 Lehramtsstudium: UF Russisch

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 16 (**Studienvertretung Soziologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 613 Bachelorstudium; Soziologie 066 813 Masterstudium; Soziologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 17 (**Studienvertretung Biologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 630 Bachelorstudium; Biologie

066 230 Masterstudium; Biologie

066 231 Masterstudium; Medical Biology

033 630 Bachelorstudium; Biologie

190 445 Lehramtsstudium; UF Biologie und Umweltkunde

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 18 (**Studienvertretung Data Science**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet: 066 645 Masterstudium; Data Science

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 19 (**Studienvertretung Doktorat NaWi**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

091 Dr.-Studium der Naturwissenschaften

796 600 Doktoratsstudium Naturwissenschaften an der NAWI-Fakultät

796 700 Doktoriatsstudium, Technische Wissenschaften

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 20 (**Studienvertretung Geographie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 655 Bachelorstudium; Geographie

066 855 Masterstudium; Geographie

066 856 Masterstudium; Angewandte Geoinformatik

190 456 Lehramtsstudium; UF Geographie und Wirtschaftskunde

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 21 (**Studienvertretung Geologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 690 Bachelorstudium; Geologie 066 890 Masterstudium; Geologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 22 (**Studienvertretung Informatik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 511 Bachelorstudium; Informatik

066 911 Masterstudium; Informatik

066 991 Masterstudium; JDP Applied Image and Signal Processing

053 053 Erweiterungsstudium Bachelor; UF Informatik und Informatikmanagement

190 884 Lehramtsstudium; UF Informatik und Informatikmanagement

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 23 (**Studienvertretung Ingenieurswissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 012 Bachelorstudium; JDS Ingenieurwissenschaften

066 434 Masterstudium; JDS Materialwissenschaften

066 485 Masterstudium; JDM Chemistry and Physics of Materials

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 24 (**Studienvertretung Mathematik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 621 Bachelorstudium; Mathematik

066 821 Masterstudium; Mathematik

050 406 Erweiterungsstudium; UF Mathematik

190 406 Lehramtsstudium; UF Mathematik

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 25 (**Studienvertretung Molekularbiologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 665 Bachelorstudium; Molekulare Biowissenschaften

066 865 Masterstudium; Molecular Biology

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 26 (**Studienvertretung Physik**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit folgenden Studienkennzaheln zugeordnet:

050 412 Erweiterungsstudium; UF Physik

190 412 Lehramtsstudium; UF Physik

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 27 (**Studienvertretungen Psychologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 640 Bachelorstudium; Psychologie

066 840 Masterstudium; Psychologie

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 28 (**Studienvertretung Psychologie und Philosophie Lehramt**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

050 299 Erweiterungsstudium; UF Psychologie und Philosophie

190 299 Lehramtstsudium; UF Psychologie und Philosophie

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 29 (**Studienvertretung Sportwissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 628 Bachelorstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft

066 351 Masterstudium; Sport-Management-Medien

066 825 Masterstudium; Sport- und Bewegungswissenschaft

050 482 Erweiterungsstudium; UF Bewegung und Sport

190 482 Lehramtsstudium; UF Bewegung und Sport

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 30 (**Studienvertretung Theologie**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

011 Katholische Fachtheologie

080 011 Dr.-Studium der Katholischen Theologie; Katholische Fachtheologie

080 012 Dr.-Studium der Katholischen Theologie; Katholische Religionspädagogik

796 100 Doktoratsstudium; Katholische Theologie

193 Katholische Religionspädagogik

033 194 Bachelorstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät

792 Religious Studies

793 Katholische Religionspädagogik

796 105 Doktoratsstudium, Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät

794 Philosophie an der Kath.-Theol. Fakultät

190 020 Lehramtsstudium; UF Katholische Religion

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 31 (**Studienvertretung European Union Studies**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

066 809 Masterstudium; European Union Studies

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 32 (**Studienvertretung Recht und Wirtschaft**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

033 500 Bachelorstudium; Recht und Wirtschaft

066 900 Masterstudium; Recht und Wirtschaft

796 305 Doktoratsstudium, Wirtschaftswissenschaften

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 33 (**Studienvertretung Rechtswissenschaften**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

101 Rechtswissenschaften

796 200 Doktoratsstudium, Rechtswissenschaften

Dem Organ gemäß § 1 (1) lit c Z 34 (**Studienvertretung Lehramt**) werden die Studien an der Universität Salzburg mit der folgenden Studienkennzahl zugeordnet:

190 Lehramtsstudium

050 Erweiterungsstudium

193 Lehramtsstudium Bachelor

053 Erweiterungsstudium Bachelor

198 Bachelorstudium Lehramt Sek (AB)

054 Erweiterungsstudium Bachelor (Sek. AB)

§ 2 (1) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b Z 1 (Fakultätsvertretung der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 lit c an:

- 1. Altertumswissenschaften
- 2. Anglistik & Amerikanistik
- 3. Doktoratsstudium KGW
- 4. Germanistik
- 5. Geschichte
- 6. Klassische Philologie
- 7. Kommunikationswissenschaft
- 8. Kunstgeschichte
- 9. Linguistik
- 10. Musik- und Tanzwissenschaft

- 11. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
 12. Philosophie
 13. Politikwissenschaft
 14. Romanistik
 15. Slawistik
 16. Soziologie
 17. Lehramt
 18. Sportwissenschaften
- (2) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b Z 2 (Fakultätsvertretung der Naturwissenschaftlichen Fakultät) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 lit c an:
 - 1. Biologie
 - 2. Data Science
 - 3. Doktoratsstudium NaWi
 - 4. Geographie
 - 5. Geologie
 - 6. Informatik
 - 7. Ingenieurwissenschaft
 - 8. Mathematik
 - 9. Molekulare Biologie
 - 10. Physik
 - 11. Psychologie
 - 12. Psychologie und Philosophie Lehramt
- (3) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b Z 3 **(Fakultätsvertretung der Theologischen Fakultät)** gehört folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 lit c an:
 - 1. Theologie
- (4) Dem Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b Z 4 (Fakultätsvertretung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) gehören folgende Studienvertretungen gemäß § 1 Abs 1 lit c an:
 - 1. European Union Studies
 - 2. Recht und Wirtschaft
 - 3. Rechtswissenschaften